



1. Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 23.10.2025 verbunden mit dem Feststellungsantrag wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 17.10.2025 (Az: 31 XIV 24/25 B) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben; die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren werden der weiteren Beteiligten auferlegt.
3. Beschwerdewert: 5.000 €

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer reiste nach seinen eigenen Angaben im Asylverfahren am [REDACTED] 2022 mit dem Bus vom Gazastreifen aus nach Ägypten, flog von dort aus in die Türkei und von dort aus am [REDACTED] 2022 nach Griechenland, von wo aus er am [REDACTED] 2023 zunächst nach Belgien und von dort aus nach Deutschland weiterreiste (Bl. 20 AuslA).

In die Bundesrepublik Deutschland reiste der Beschwerdeführer erstmalig am [REDACTED].2023 ein (Bl. 9 AuslA). Anfangs hat er sich in Berlin aufgehalten. Hierüber wurde das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF Berlin) am 26.04.2024 in Kenntnis gesetzt. (Bl.13 AuslA)

In der Zeit vom 26.09.2024 bis 08.10.2024, vom 25.10.2024 bis 26.05.2025, am 30.07.2025 und ab dem 22.09.2025 war er mit Fortzug nach unbekannt an den Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abgemeldet (Bl. 17, 29, 84f.,109 AuslA). Er hat seine Abwesenheit nicht angezeigt.

Am 22.10.2024 erklärte er, dass er freiwillig nach Griechenland ausreisen möchte. Eine Ausreise konnte nicht nachgewiesen werden, da keine Grenzübertrittsbescheinigung ausgefüllt wurde (Bl. 20 ff AuslA).

Am 26.05.2025 hat die Polizei Berlin der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) mitgeteilt, dass er sich unerlaubt in Deutschland aufhält und für die LAB NI eingeliefert (Bl. 25 f. AuslA).

Nach Äußerung eines Asylbegehrens am 02.06.2025 erfolgte eine Zuweisung gemäß § 46 Abs. 2 Asylgesetz vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) - in der zurzeit gültigen Fassung - in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber in Niedersachsen, Standort Braunschweig. Insoweit ergibt sich eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der LAB NI. Ein förmlicher Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde am 02.06.2025 gestellt (Bl. 32 AuslA).

Gemäß § 10 AsylG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist.

Über diese Zustellungsvorschriften nach § 10 Abs. 4 AsylG wurde der o.g. Ausländer am 26.05.2025 in seiner Landessprache Arabisch belehrt, mit seiner Unterschrift bestätigte er die Kenntnisnahme (Bl. 110 ff. AuslA). Hierbei ist zu beachten, dass die deutsche Fassung hinsichtlich des Eintritts der Fiktion der Fassung vom 01.01.2025 entsprach (am vierten Tag); die arabische Fassung hingegen der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung (am dritten Tag).

Das (BAMF) hat mit Bescheid vom 05.08.2025 den Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Ausländer wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Ausländer die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Griechenland abgeschoben (Bl. 39 ff. AuslA). Im Übrigen wird auf diesen Bescheid Bezug genommen.

Der Bescheid vom 05.08.2025, mit übersetzter Bescheid-Tenorierung sowie Rechtsbehelfsbelehrung auf Arabisch, wurde im Zeitraum vom 11.08.2025 bis 14.08.2025 öffentlich bekannt gemacht (Bl. 86 AuslA). Hierbei wurde ortsüblich ein Schreiben ausgehängt, durch das er aufgefordert wurde, ein für ihn bereitgestelltes Schriftstück während der Postausgabezeiten abzuholen. Dies ist am Standort bekannt und wird bei der Aufnahme erläutert. Daher gilt der Bescheid am 20.08.2025 als bewirkt zugestellt.

Unter dem 16.10.2025 beantragte die LAB die Anordnung der Sicherungshaft bis zum 28.11.2025 (Bl. 16 ff. Amtsgerichtliche Akte), welche das Amtsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 17.10.2025 anordnete (Bl. 7 ff. Amtsgerichtliche Akte).

Gegen diesen Beschluss hat der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers für diesen am 23.10.2025 Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat. Zur Begründung wird im Schriftsatz vom 13.12.2025 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungshaft nicht vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei, da der Bescheid des BAMF vom 05.08.2025 nicht wirksam zugestellt worden sei. Die Zustellungsfiktion bei Zustellung durch die Aufnahmeeinrichtung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 AsylG komme nur zum Tragen, wenn der Beschwerdeführer bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis auf diese Zustellungsvorschrift hingewiesen wurde. Die in dem hier vom BAMF bei der Antragstellung noch verwendeten und dem Beschwerdeführer in arabischer Sprache ausgehändigten Formular "Wichtige Mitteilung - Belehrung für Erstantragsteller über

Mitwirkungspflichten und - Allgemeine Verfahrenshinweise" enthaltenen Hinweise seien bezüglich der Zustellung von Schriftstücken in einer Aufnahmeeinrichtung fehlerhaft, zumindest aber widersprüchlich und stellten daher keine taugliche Belehrung dar. Zwar werde in der deutschen Fassung sowohl in dem Schreiben selbst als auch in dem beigefügten Gesetzesauszug zutreffend auf die maßgebliche Viertagesfiktion des § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2025 hingewiesen. In dem (deutschsprachigen) Gesetzesauszug in der maßgeblichen arabischen und ausgehändigten Fassung des Hinweisschreibens sei allerdings weiterhin die – zu dem Zeitpunkt der versuchten Zustellung bereits außer Kraft getretene – Dreitagesfiktion des § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 AsylG a. F. enthalten. Auf diese Zustellung weise das Amtsgericht Braunschweig in dem angefochtenen Beschluss selbst hin. Aufgrund dieses (deutschen) Gesetzesauszugs in der dem Beschwerdeführer mit arabischen Hinweisen in der Kopfzeile überreichten Fassung könne davon ausgegangen werden, dass auch das in arabischer Sprache verfasste und übersandte sonstige Schreiben selbst auf die nicht mehr geltende Dreitagesfiktion verweist und damit irreführende Hinweise enthalte. Davon unabhängig sei bereits der Abdruck eines außer Kraft getretenen Gesetzesauszugs für sich genommen irreführend. Denn aufgrund der späteren, im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids bereits in Kraft getretenen Gesetzesänderung sei die abgedruckte Gesetzesfassung fehlerhaft, daher generell geeignet, einen Irrtum hervorzurufen und könne in der Folge das Eingreifen beziehungsweise die Anwendung der Zustellungsfiktion nicht rechtfertigen.

Die Beschwerdegegnerin hat im Beschwerdeverfahren zu der Beschwerdebegründung unter dem 23.12.2025 Stellung genommen. Sie ist der Auffassung, dass eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt sei, da ein etwaiger Zustellungsmangel zwischenzeitlich geheilt sei. Jedenfalls handle es sich bei der fehlerhaften Übersetzung um einen unbeachtlichen Mangel. So habe der Beschwerdeführer schon nicht dargelegt, dass er überhaupt einem Irrtum unterlegen wäre. Auch sei der Aushang entsprechend der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ablichtung der Ausländerakte Bezug genommen.

II.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg - als Feststellungsantrag.

Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses war festzustellen, weil es schon an einem zulässigen Haftantrag fehlt.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knappgehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Rücküberstellungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., vgl. BGH, Beschlüsse vom 27. Oktober 2011 - V ZB 311/10, FGPrax 2012, 82 Rn. 12 ff. u. vom 30. März 2017 - V ZB 128/16, NVwZ 2017, 1231 Rn. 6 jeweils m. w. N.).

Diesen Anforderungen wird der Haftantrag nicht gerecht.

Der Beschwerdeführer war nicht vollziehbar ausreisepflichtig, da ihm die Ablehnung seines Asylantrages nicht wirksam zugestellt worden ist. Eine Zustellung nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 des AsylG hat nicht wirksam stattgefunden, da die dafür notwendige Belehrung des Beschwerdeführers nach § 10 Abs. 7 AsylG nicht in der gebotenen Weise stattgefunden hat.

Die dem Beschwerdeführer am 02.06.2025 ausgehändigte Belehrung in deutscher und arabischer Sprache war nicht identisch, da die deutsche Fassung bereits der Fassung des § 10 AsylG vom 01.01.2025 entsprach und damit einen Aushang von vier Tagen vorschrieb; die arabische Übersetzung hingegen noch der Fassung des § 10 AsylG bis zum 31.12.2024 und damit einen dreitägigen Aushang vorschrieb. Die Belehrung ist insofern fehlerhaft, irreführend und nicht geeignet, die Vorgabe des § 10 Abs. 7 AsylG zu erfüllen. Diese Sichtweise entspricht der von dem Beschwerdeführer in Bezug genommen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. auch zuletzt VG Karlsruhe, Beschluss vom 3. November 2025 – A13 K 10026/25 –; zit. nach juris, dort Rz. 16) und ihr stehen die von der Beschwerdegegnerin zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2025 aufgeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 22.01.2021 – 6 C 26/19 – juris) und des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 07.10.202 – XII ZB 167/20 – juris) nicht entgegen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die Wirksamkeit einer personenbezogenen Allgemeinverfügung, welche dann vorliegt, wenn bei dem Erlass nicht festgestellt werden kann, welche Personen von ihrem Geltungsanspruch erfasst werden (BVerwG a. a. O.; § 32 S. 2 VwVfG). Hingegen liegt hier eine konkret- individuelle Regelung, also ein Verwaltungsakt im Sinne von § 32 S. 1 VwVfG, vor, da die Ausreisepflicht eines Ausländers nur dann eintreten kann, wenn dieser aufgrund seiner individuellen Vergangenheit die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllt. Ausführungen zu einer Belehrung über die

öffentliche Zustellung enthält diese Entscheidung nicht. Diese wären auch untunlich gewesen, da die Zustellung von Verwaltungsakten und Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen im VwZG (für den Bund) geregelt wird.

Auch die Entscheidung des BGH (a. a. O.) beschäftigt sich nicht mit der Frage einer Belehrung über die Zustellung, sondern allein um die Heilung von Zustellungsmängeln. Zu diesen kann es jedoch nur kommen, wenn überhaupt eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist. So führt das VG Karlsruhe (a. a. O.) zutreffend aus, dass eine Zustellungsfiktion – um welche es thematisch in der genannten Entscheidung des BGH geht – nur dann angenommen werden kann, wenn der „Antragsteller zuvor den Anforderungen des § 10 Abs. 7 AsylG entsprechend belehrt wurde.“

Auch kommt es nicht darauf an, dass ein tatsächlicher Irrtum bei dem Adressaten – hier dem Beschwerdeführer – eingetreten ist. Ausreichend ist vielmehr – wie das VG Karlsruhe (a. a. O. Rn. 16) zutreffend feststellt – dass ein Irrtum hervorgerufen werden kann, weshalb die Annahme einer Zustellungsfiktion nicht gerechtfertigt werden kann.

Die Unzulässigkeit des Haftantrags führt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses und mithin zur Begründetheit des Feststellungsantrages. Die insoweit rechtswidrige Haftanordnung des Amtsgerichts hat die Rechte des Beschwerdeführers verletzt, da die Haft auf dieser Grundlage bis zum 28.11.2025 vollzogen wurde.

III.

Da es bereits an einem zulässigen Haftantrag fehlt, kann dahinstehen, ob der Haftantrag begründet ist und insbesondere, ob Haftgründe bestehen.

IV.

Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an, §§ 25 Abs. 1 (23 Nr. 15) GNotKG - und zwar in allen Instanzen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, die Ausländerbehörde zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten, (vgl. zur Kostenentscheidung BGH, Beschluss vom 22.07.2012 - V ZB 28/10, FGPrax 2010, 316, 317).

Der Beschwerdewert folgt aus § 36 Abs. 2 und Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur durch eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin oder einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden, es sei denn, sie wird durch eine Behörde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingelegt. Diese können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb derselben Frist zu begründen.


Vorsitzende Richterin am
Landgericht


Richter am Landgericht


Richterin am Landgericht